

**Ordnung
für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu
den vom Fachbereich 13 (Biologie) der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
angebotenen Studiengängen
vom 29. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) sowie aufgrund des § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW 2016, S. 837) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbung

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 6 Prüfungsleistungen

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

§ 8 Zeugnis

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 10 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem vom Fachbereich 13 (Biologie) angebotenen Studiengang, der in der Bewerbung genannt ist, erfüllt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

¹An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die entsprechenden Voraussetzungen der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte erfüllt. ²Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Satz 1 ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse nachzuweisen.

§ 3**Bewerbung**

Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an das Dekanat des Fachbereichs Biologie zu richten. ²Die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.

§ 4**Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studienganges zuständig, der in der Bewerbung genannt ist.

§ 5**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

¹Prüferin/Prüfer sowie Beisitzerin/Beisitzer können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein. ²Die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerin/der Beisitzer werden von dem Prüfungsausschuss bestellt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

§ 6**Prüfungsleistungen**

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Wissensstandprüfung von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten in Form eines Kolloquiums mit einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer sowie einer Klausur im Umfang von i.d.R. 90 Minuten.
- (2) ¹Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abzulegen, so muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ³Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (3) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 2 ist auf Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten des Fachbereichs möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 4 zu bewerten. ²Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5 und Absatz 6.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. ²Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. ³Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. ⁴Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) ¹Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:
- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschl. 1,5 | - sehr gut |
| bei einem Durchschnitt zwischen 1,6 und 2,5 | - gut |
| bei einem Durchschnitt 2,6 und 3,5 | - befriedigend |
| bei einem Durchschnitt 3,6 und 4,0 einschl. | - ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. ²Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) ¹Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. ²In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. ²Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 12

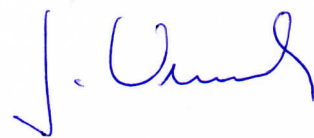
Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom Fachbereich 13 (Biologie) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 26. Februar 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 03.05.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29. Mai 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels